

Abteilung Recht

Hausanschrift
Spiegelturm 4
48143 Münster

AnsprechpartnerIn
Anna-Laura Güntgen/Ruth Theis
Fon 0251 495-17108
Fax 0251 495-17113
guentgen@bistum-muenster.de
www.bistum-muenster.de

Unser Zeichen:
VZ: 110-KKG 64592/2023

19.10.2023

Bischöfliches Generalvikariat | 48135 Münster

Zentralrendantur
Geldern-Goch
Buchhaltung/Friedhofswesen
Frau Winkels
Friedenstraße 32
47623 Kevelaer

Kath. Kirchengemeinde St. Martinus in Goch

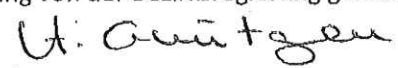
Genehmigung des Rechtsgeschäftes: Kirchenaufsichtliche Genehmigung der Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes der Kath. Kirchengemeinde St. Martinus mit mehreren Standorten (ein „Groß-Friedhof“)

Genehmigung

Hiermit wird das mit dem anliegenden Beschluss verbundene Rechtsgeschäft oder der Rechtsakt kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wir bitten, die von uns genehmigte Friedhofsgebührenordnung der Bezirksregierung Düsseldorf zur staatsaufsichtlichen Genehmigung vorzulegen und um eine Kopie derselben nach Erhalt. Dies ist erforderlich, weil § 4 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes NW festlegt, dass Gebühren, die eine Religionsgemeinschaft erhebt, im Verwaltungszwangsverfahren nur dann beigetrieben werden können, wenn die Friedhofsgebührenordnung von der Bezirksregierung genehmigt worden ist.

i.V.


Anna-Laura Güntgen
Assessorin



Anlagen

Merkblatt für die Veröffentlichung von Friedhofsordnungen und Friedhofsgebührenordnungen
Auszug aus dem Sitzungsbuch des Kirchenvorstandes vom 31.08.2023 zu TOP 8.2 der Tagesordnung

Auszug aus dem Sitzungsbuch des Kirchenvorstandes der katholischen Kirchengemeinde

St. Martinus in Goch zu Goch
Goch, den 31.08.2023

Zur heutigen Sitzung des Kirchenvorstandes wurden am 17.08.2023 sämtliche Mitglieder vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einzeln schriftlich eingeladen. Es sind die nachstehend namentlich Aufgeführten erschienen. Von den 10 gewählten Mitgliedern sind 8 anwesend. Der Kirchenvorstand ist also beschlussfähig.

Anwesend:

- a) Der Vorsitzende: Pfarrer Dr. Uchenna Aba
- b) der (die) auf Grund der bischöflichen Verordnung vom 16.07.2011 (KA 2011) dem Kirchenvorstand angehörende(n) Pfarrektor(en), Kaplan oder Diakon: ./.
- c) von insgesamt 10 gewählten Mitgliedern:
 - 1. Simons, Annegret
 - 2. Kisters, Alois
 - 3. Kersten Georg
 - 4. Luyven, Stephan
 - 5. Pitz, Christoph
 - 6. Hasselberg, Andreas
 - 7. Lamers, Georg
 - 8. Wagner, Karl-Heinz
- d) ferner als Gäste:
 - Wehren, Willi; sachkundiger Bürger
 - Stevens, Britta; Verwaltungsreferentin
- e) als Mitglied des Pfarrereirats:
 - Humble, Lukas

Es wurde mit Stimmenmehrheit der Erschienenen beschlossen zu Nr. 8.2 der Tagesordnung:

TOP 8.2 Friedhofsgebührenordnung

Der Kirchenvorstand beschließt die im Anhang beigefügte Friedhofsgebührenordnung und das Inkrafttreten spätestens nach der Erteilung der kirchenrechtlichen Genehmigung durch das BGV und der Genehmigung der Bezirksregierung.
Die Veröffentlichung erfolgt nach den geltenden Bestimmungen.


Die Sitzungsniederschrift wurde vorgelesen, vom Kirchenvorstand genehmigt und wie folgt unterschrieben:



gez. _____ Pfarrer Dr. Aba, (stellv.) Vorsitzender
gez. _____ Hasselberg, Mitglied
gez. _____ Kersten, Mitglied

Vorstehender Auszug aus dem Sitzungsbuch stimmt mit der Urschrift wörtlich überein und wird beglaubigt.

Goch, den 14.09.2023


_____, stellv. Vorsitzender

*Zu Form und Inhalt der Beschlüsse des Kirchenvorstandes siehe Kirchliches Amtsblatt 1953 Art. 64. Erläuterungen und Begründungen des Beschlusses auf besonderem Begleitschreiben.

- Stand 1990 -

Genehmigt:

Bezirksregierung,
Düsseldorf, den 12.12.2023
Im Auftrag





Friedhofsgebührenordnung der Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus Goch

Der Kirchenvorstand hat gemäß § 29 der Satzung für den Friedhof der kath. Kirchengemeinde St. Martinus Goch mit den Standorten Asperden, Hassum, Hommersum, Hülm, Kessel und Pfalzdorf in der Fassung vom 01.04.2023 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührengrundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme des Friedhofs der Kirchengemeinde St. Martinus Goch - einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen – sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Benutzungsgebühren.
- (3) Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund gebührenrechtlicher Grundsätze. Insbesondere haben Leistungen des Friedhofsträgers und Gebühren in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Nach dem Kommunalabgabengesetz NW hat das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) zu decken, eine Überschreitung soll nicht stattfinden. Die Gebührenkalkulation erfolgt kontinuierlich unter Berücksichtigung der ansatzfähigen Kosten.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gem. § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Unabhängig von einer Anfechtung des Gebührenbescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde betreiben lassen.

§ 4 Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19%, Stand: Mai 2021).

§ 5 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Gebührenanforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Friedhofssatzungen des Friedhofs Asperden vom 28.10.2014, des Friedhofs Hassum vom 01.01.2013, des Friedhofs Hommersum vom 08.04.1981, des Friedhofs Hülme vom 02.10.2010, des Friedhofs Kessel vom 01.04.2015 und des Friedhofs Pfalzdorf vom 05.06.2007 außer Kraft.

Goch, den 31.08.2023
Die Kath. Kirchengemeinde
St. Martinus Goch






Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r



Mitglied



Mitglied

Genehmigt:
Az.: 47.05.10.02-02
Bezirksregierung
Düsseldorf, den 12.12.2023
Im Auftrag



Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung der Kath. Kirchengemeinde St. Martinus Goch vom 01.04.2023

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

§ 1 Gebühren für die Überlassung eines Nutzungsrechtes

1.	Reihengräber	
	a) Rasen-/Wiesen-Reihengrabstätte	1.780,00 €
	b) Rasen-/Wiesen-Reihenurnengrabstätte	920,00 €
	c) Rasen-/Wiesen-Urnengrab mit Stele	1.070,00 €
	- Kosten für die Namensplättchen	190,00 €
	d) Urnengemeinschaftsgrab	740,00 €
	- Abschluss eines Pflegevertrages mit der Treuhandstelle	
2.	Wahlgräber	
	a) Wahlgrabstätte 1-stellig bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	0,00 €
	b) Wahlgrabstätte 1-stellig	1.050,00 €
	c) Wahlgrabstätte 2-stellig	1.500,00 €
	d) Wahlgrabstätte 3-stellig	1.940,00 €
	e) Wahlgrabstätte 4-stellig	2.390,00 €
	f) Rasen-/Wiesenwahlgrabstätte 1-stellig	1.860,00 €
	g) Rasen-/Wiesenwahlgrabstätte 2-stellig	3.120,00 €
	h) Rasen-/Wiesen-Urnenwahlgrabstätte 1-stellig	940,00 €
	i) Rasen-/Wiesen-Urnenwahlgrabstätte 2-stellig	1.290,00 €
3.	Urnengräber	
	a) Urnengrabstätte 1-stellig	760,00 €
	b) Urnengrabstätte 2-stellig	930,00 €
4.	Zubestattung in ein Wahlgrab über das bereits erworbene Nutzungsrecht hinaus	80,00 €

§ 2 Gebühren für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes

1/30 der jeweiligen Gebühr gemäß § 1 dieser Ordnung für jedes Jahr der erforderlichen Nutzungsverlängerung.

§ 3 Gebühren für die Grabbereitung

Die Grabbereitung besteht aus Ausheben und Verfüllen des Grabes.

1.	Sargbestattung	
	a) Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	0,00 €
	b) Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	601,00 €
2.	Urnenbestattung	241,00 €
3.	Aufschlag Grabbereitung freitags ab 14:00 Uhr	50,00 €
4.	Aufschlag Grabbereitung samstags	100,00 €

§ 4 Gebühren für Ausbettungen zwecks Obduktion oder Überführung

1. Särge	
a) Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	349,00 €
b) Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	697,00 €
2. Urnen	349,00 €

§ 5 Gebühren für Umbettungen

1. Särge	
a) Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	498,00 €
b) Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	995,00 €
2. Urnen	369,00 €

§ 6 Nutzung der Trauerhallen

1. Nutzung zwecks Aufbewahrung je Tag (Pfalzdorf)	50,00 €
2. Nutzung anlässlich einer Trauerfeier	
a) Asperden	120,00 €
b) Hassum	40,00 €
c) Hommersum	120,00 €
d) Hülm	120,00 €
e) Kessel	120,00 €
f) Pfalzdorf	200,00 €

§ 7 Sonstige Gebühren

1. Erlaubnis zur Aufstellung von Grabmalen etc.	35,00 €
2. Aufgabe des Nutzungsrechts vor Ende der Ruhefrist pro Jahr	
a) Je Jahr und je Grabstelle	30,00 €
b) Je Jahr und je Urnengrabstelle	7,00 €

§ 8 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zum 01.04.2023, spätestens jedoch am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Gebührenordnungen der Friedhöfe Asperden, Hassum, Hommersum, Hülm, Kessel und Pfalzdorf außer Kraft.

Goch,
Die Kath. Kirchengemeinde
St. Martinus Goch



Pfr. Udo Ploeg

Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r

[Signature]

Mitglied